



Sondernewsletter der BDS Mehrwert GmbH
in Zusammenarbeit mit der AOK Bayern

Im Auftrag des Bund der Selbständigen – Gewerbeverband Bayern e.V.



eAU: die elektronische AU-Bescheinigung

Verpflichtende digitale Übermittlung
der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen



Sehr geehrte Damen und Herren,

seit Produktivstart der elektronischen Arbeitsunfähigkeits-Bescheinigung (eAU) am 1.8.2021 wurden bis heute mehr als 220 Millionen eAUs an die Krankenkassen übermittelt. Es hat sich aber auch herausgestellt, dass einige Fallgestaltungen optimiert werden müssen. Wenn Mitarbeitende während einer Arbeitsunfähigkeit ihre Krankenkasse gewechselt haben, erhielt bisher meistens nur die alte Krankenkasse die eAU. Die neue Krankenkasse wurde nicht automatisch über die laufende Arbeitsunfähigkeit informiert.

[Zum Video-Tutorial](#)

[Zum Fachportal für Arbeitgeber](#)

Optimierung ab April 2024

Wechseln Arbeitnehmende während einer laufenden Krankschreibung die Krankenkasse, übermittelt die bisherige Krankenkasse die eAU-Daten im Rahmen des Datenaustausches DTA eAU aktiv an die neue Kasse.

Durch den geänderten Ablauf werden Verzögerungen für Arbeitgeber beim Datenabruf der eAU vermieden.

Liegen bei der neuen Krankenkasse noch keine Informationen zu einer eAU vor, werden Abfragen von Arbeitgebern automatisch an die bisherige Krankenkasse weitergeleitet. Es kann daher sein, dass Arbeitgeber auf eine einzige eAU-Abfrage Rückmeldungen von mehreren Krankenkassen bekommen.

Abruf mit dem SV-Meldeportal

Das SV-Meldeportal ermöglicht den elektronischen Datenaustausch mit der Sozialversicherung. Damit können Sie zum Beispiel Meldungen online ausfüllen und versenden, Anträge stellen oder Bescheinigungen abrufen – auch die eAU. Außerdem steht ein zentraler, sicherer Online-Datenspeicher zur Verfügung. Bitte beachten Sie, dass die bisherige Ausfüllhilfe sv.net/standard nur noch bis zum 30.6.2024 zur Verfügung steht. Wechseln Sie schnellstmöglich zum SV-Meldeportal. Nutzer, die den Wechsel von sv.net zum SV-Meldeportal vor dem 30.6.2024 durchführen, zahlen keine Nutzungsgebühr für das Jahr 2024.

Der Datenabruf von elektronischen Arbeitsunfähigkeiten ist selbstverständlich auch über das SV-Meldeportal möglich. Wie das geht, erklärt die ITSG in einem detaillierten Video-Tutorial auf Youtube.

[Zum Video-Tutorial](#)

[Zum Fachportal für Arbeitgeber](#)

Mehr Infos zur eAU

Auf dem [Fachportal für Arbeitgeber](#) Ihrer AOK Bayern finden Sie viele praxisrelevante Informationen zur eAU. Im nächsten Jahr erwarten Sie weitere umfangreiche Neuerungen. Wir erklären diese in den Jahreswechsel-Seminaren. Verpassen Sie nichts und melden Sie sich gleich zum kostenfreien [Newsletter Ihrer AOK Bayern](#) an. Dann erhalten Sie die Termine, um sich zu der für Sie passenden Veranstaltung anzumelden.



AOK Bayern
Die Gesundheitskasse.

Sie wünschen keine weiteren Informationen mehr zu diesem Thema?
Hier können Sie sich vom [AOK-Sondernewsletter abmelden](#).

Der BDS Bayern wünscht Ihnen erfolgreiche Neugeschäfte

IMPRESSUM:

Bund der Selbständigen – Gewerbeverband Bayern e. V.
Schwanthalerstr. 110 - 80339 München
Vereinsregister: VR 5795
Registergericht: Amtsgericht München
Steuernummer: 143/236/01551

Vertreten durch den Vorstand:
Gabriele Sehorz, Präsidentin
Christian Volkmer, 1. Vizepräsident
Michael Greß, 2. Vizepräsident
Christian Mitter, 3. Vizepräsident

Telefon: 089/540560
Telefax: 089/5026493
E-Mail: info@bds-bayern.de
Internet: <https://www.bds-bayern.de>

Datenschutz(BDS – Gewerbeverband Bayern e. V.)

VERFASSER/HERAUSGEBER:

BDS Mehrwert GmbH
Schwanthalerstraße 110 - 80339 München
Registergericht: Amtsgericht München
Registernummer: HRB 53365
Steuernummer: DE129495 249
Geschäftsführer Jan Vogel

Telefon: 089/54056-218
Telefax: 089/5026493
E-Mail: jan.vogel@bds-mehrwert.de

Sie erhalten diesen Newsletter an [u_Email]
Möchten Sie unseren Newsletter nicht mehr erhalten,
klicken Sie bitte [HIER](#)

Datenschutz(BDS Mehrwert GmbH)

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur [Online-Streitbeilegung](#)(OS) bereit. Wir sind nicht bereit oder verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.